

Arbeitnehmersparzulage - Gewährung

Mit der Arbeitnehmersparzulage wird die Vermögensbildung des Arbeitnehmers durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen (VL) gefördert. Dies sind Gelder, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer bestimmten Anlageform (z.B. Wertpapier-Sparvertrag oder auch Bausparvertrag) anlegt.

Folgende Angaben werden nach Ablauf des Kalenderjahres der gezahlten vermögenswirksamen Leistungen elektronisch nach Einwilligung an das Finanzamt übermittelt:

- *der Jahresbetrag sowie Art der Anlage der VL,
- *das Kalenderjahr, dem die VL zu zuordnen sind und
- *ggf. das Ende der Sperrfrist.

Die Sparzulage beträgt 9% (bei einem Bausparvertrag oder der unmittelbaren Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen zum Wohnungsbau) bzw. 20% (beim sog. Beteiligungssparen) des Betrages der vermögenswirksamen Leistungen.

Bei Abschluss von zwei förderungsfähigen Verträgen (z.B. ein Bausparvertrag und ein Wertpapier-Sparvertrag) werden die Zulagen nebeneinander gewährt.

Die Arbeitnehmersparzulage wird vom Finanzamt jährlich im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung festgesetzt und nach Ablauf der Festlegungsfrist (in der Regel 7 Jahre) in einer Summe an das Anlageinstitut ausgezahlt.

Voraussetzungen

- Einkommensgrenzen
 - Das zu versteuernde Einkommen (vgl. § 2 Einkommensteuergesetz) des Arbeitnehmers darf nicht mehr als 17.900 Euro (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise nicht mehr als 20.000 Euro (z.B. bei einem Aktienfonds) betragen.
 - Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge
 - Falls das Einkommen die vorgenannten Grenzen überschreitet, aber innerhalb der Grenzen für die Gewährung einer Wohnungsbauprämie liegt, besteht die Möglichkeit, die auf einen Bausparvertrag eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen als eigene Einzahlungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie geltend zu machen.

- Maximale Höhe der begünstigten Beträge
 - Sparzulagenbegünstigt sind die vermögenswirksamen Leistungen bis maximal 470 Euro im Jahr (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise bis maximal 400 Euro im Jahr (z.B. bei einem Aktienfonds). Hierauf wird dann die Zulage mit neun Prozent von maximal (42,30 Euro) beziehungsweise 20 Prozent von maximal (80 Euro) gewährt.
 - Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer beschäftigt, können beide die

Sparzulage beanspruchen.

Abgabefrist

Der Antrag auf Arbeitnehmersparzulage muss spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Einkommensteuererklärung

Formulare

- Einkommensteuererklärung

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)

https://www.gesetze-im-internet.de/vermbg_2/

- Einkommensteuergesetz (EStG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Finanzamt des Wohnortes zuständig.

Informationen zum Standort

Finanzamt Wedding

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

Anschrift

Osloer Str. 37

13359 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Eine Parkmöglichkeit besteht nach telefonischer Anmeldung.

Öffnungszeiten

Montag: 08:00-15:00 Uhr

Dienstag: 08:00-15:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-15:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-18:00 Uhr

Freitag: 08:00-13:30 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Berliner Finanzämter können - vorerst bis zum 31.10.2020 - die Öffnung für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr gewährleisten.

Für die Besucher/Besucherinnen besteht die Pflicht, während des gesamten Aufenthaltes im Finanzamt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte bringen Sie auch einen eigenen Stift mit. Wir bitten Sie weiterhin vorrangig über ELSTER Online, per E-Mail oder telefonisch Kontakt zum Finanzamt aufzunehmen.

Nahverkehr

U-Bahn Osloer Straße: U8, U9

Bus U Osloer Str.: 125, 128, 150, 255

Tram U Osloer Str.: M13

Kontakt

Telefon: (030) 9024 23-0

Fax: (030) 9024 23-100

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/wedding/>

E-Mail: poststelle@fa-wedding.verwalt-berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 24.09.2020